



# Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. Dezember 2013

Nummer 49

## Inhalt

<b>561 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 21. November 2013</b>	<b>Seite 749</b>	<b>561 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 21. November 2013</b>	<b>Seite 749</b>
<b>562 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 21. November 2013</b>	<b>Seite 754</b>	Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01. Oktober 2013 aufgrund der §§ 2,7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NW.2023) – in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:	
<b>563 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösungssatzung) vom 23. November 2013</b>	<b>Seite 755</b>	<b>I.</b>	
<b>564 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 20. November 2013</b>	<b>Seite 755</b>	Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23.03.2005 (Amtsblatt Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.Mai 2006 (Amtsblatt Stadt Köln 2006, Nr. 23, S. 347) wird wie folgt geändert:	
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen</b>			
<b>566 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</b> Arbeitstitel: Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal	<b>Seite 759</b>	<b>§ 1</b>	
<b>567 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans</b> Arbeitstitel: Östlich Mottenkau in Köln-Roggendorf/Thenhoven	<b>Seite 759</b>	Die Anlage zur Satzung gemäß § 1 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:	
<b>568 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans</b> Arbeitstitel: Sindersdorfer Straße/Mottenkau in Köln-Roggendorf/Thenhoven	<b>Seite 760</b>	„Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln.	
<b>569 Wirksamwerden der 173. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)</b> Arbeitstitel: „Norderweiterung der Industrieflächen des Airport-Business-Parks“ in Köln-Porz-Gremberghoven	<b>Seite 760</b>		
<b>570 Wirksamwerden der 188. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)</b> Arbeitstitel: „Rheinparkhallen/Staatenhaus“ in Köln-Deutz	<b>Seite 761</b>		
<b>571 Einziehung des öffentlichen Verbindungsweges in dem Bereich Unter Bergamotten bis zum Ende des Josef-Esser-Platzes in Köln-Müngersdorf</b>	<b>Seite 762</b>		
<b>572 Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR – Sitzung des Verwaltungsrates</b>	<b>Seite 762</b>		
<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOL</b>			
<b>573 Erlebnisraum Römerstraßen – Medientechnik für die Infozentren – 2013-2286-5-q</b>	<b>Seite 762</b>		
<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOL – Offenes Verfahren</b>			
<b>574 Infozentren VIA Erlebnisraum Römerstraße, Im Rahmen des VIA-Projektes werden die Dauerausstellungen der Häuser: Römisch-Germanisches Museum (Köln), Naturzentrum Eifel (Nettersheim), Zitadelle (Jülich), Pavillon (Jülich), Burg Rode (Herzogenrath), Guildehaus (Blankenheim) durch wiedererkennbare Informationsmodule ergänzt. Darüber hinaus sind Umbauten, Neueinrichtungen und Ergänzungen der einzelnen Ausstellungen in unterschiedlichem Maß geplant – 2013-2288-3-q</b>	<b>Seite 763</b>		

## Übersicht über die Einrichtungen:

<b>Anschrift</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Kategorie</b>
Agrippinaufer 8	50676	Köln	Neustadt/Süd	E
Am Flachsrosterweg 35	51061	Köln	Höhenhaus	B
Am Springborn 7	51061	Köln	Mülheim	E
Am Springborn 9	51061	Köln	Mülheim	E
Ankerstr. 15	50676	Köln	Altstadt/Süd	D
Auf dem Ginsterberg 2	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 4	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 6	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 8	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 10	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 12	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 14	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 16	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 18	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 20	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 22	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 24	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 26	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 28	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 30	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 32	50737	Köln	Weidenpesch	B
Auf dem Ginsterberg 34	50737	Köln	Weidenpesch	B
Berg.Gladbacher Str. 1006	51069	Köln	Dellbrück	A
Berg.Gladbacher Str. 145	51065	Köln	Mülheim	B
Berg.Gladbacher Str. 161	51065	Köln	Mülheim	B
Berg.Gladbacher Str. 972	51069	Köln	Dellbrück	A
Brühler Str. 267-269	50968	Köln	Raderthal	C
Buchholzstr. 16	51061	Köln	Mülheim	B
Buchholzstr. 18	51061	Köln	Mülheim	B
Burgenlandstr. 3	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg	C
Burgenlandstr. 5	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg	B
Burgenlandstr. 7	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg	B
Causemannstr. 29	50769	Köln	Merkenich	D
Causemannstr. 31	50769	Köln	Merkenich	D
Dellbrücker Mauspfad 129	51069	Köln	Dellbrück	D
Dellbrücker Str. 34	51067	Köln	Buchheim	C
Escher Str. 154	50739	Köln	Bilderstöckchen	A
Escher Str. 304	50739	Köln	Bilderstöckchen	A
Flemingstr. 1	50735	Köln	Niehl	A
Flemingstr. 3	50735	Köln	Niehl	B
Flemingstr. 5	50735	Köln	Niehl	A
Flemingstr. 8	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 10	50735	Köln	Niehl	C

<b>Anschrift</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Kategorie</b>
Flemingstr. 14	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 16	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 18	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 20	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 22	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 24	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 26	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 28	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 32a	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 34	50735	Köln	Niehl	C
Flemingstr. 36	50735	Köln	Niehl	C
Geisbergstr. 47a	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 47b	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 47c	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 49a	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 49b	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 49c	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 51a	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 51b	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisbergstr. 51c	50939	Köln	Klettenberg	B
Geisselstr. 3-5	50823	Köln	Ehrenfeld	D
Genovevastr. 40	51065	Köln	Mülheim	B
Gießener Str. 32 a	50679	Köln	Deutz	B
Gießener Str. 32 b	50679	Köln	Deutz	B
Gießener Str. 32 c	50679	Köln	Deutz	B
Goethestr. 10	50858	Köln	Weiden	B
Grafenmühlenweg 163	51069	Köln	Dellbrück	D
Grafenmühlenweg 163a	51069	Köln	Dellbrück	D
Gummersbacher Str. 25	50679	Köln	Deutz	A
Hansaring 139–141	50670	Köln	Neustadt/Nord	D
Herkulesstr.42	50823	Köln	Ehrenfeld	D
Herman-Ehlers-Str. 17	51109	Köln	Neubrück	A
Herman-Ehlers-Str. 19	51109	Köln	Neubrück	A
Hitzeler Str. 125	50968	Köln	Raderthal	D
Homarstr. 84	51107	Köln	Vingst	B
Kalscheurer Weg 2 (beh.gerecht)	50969	Köln	Zollstock	A
Kalk Mülheimer Str.168	51103	Köln	Kalk	B
Kottenforststr. 1	50969	Köln	Zollstock	C
Kottenforststr. 3	50969	Köln	Zollstock	C
Kottenforststr. 4	50969	Köln	Zollstock	C
Kuckucksweg 8	50998	Köln	Godorf	D
Kürtenstr. 1	51107	Köln	Vingst	B
Kyffhäuser Str. 26–28	50674	Köln	Altstadt/Nord	D
Lilienthalstr. 34	51103	Köln	Kalk	A

<b>Anschrift</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Kategorie</b>
Linder Mauspfad 13	51147	Köln	Wahn	E
Longericher Str. 151	50739	Köln	Bilderstöckchen	B
Longericher Str. 151a	50739	Köln	Bilderstöckchen	B
Longericher Str. 153	50739	Köln	Bilderstöckchen	A
Longericher Str. 153 a	50739	Köln	Bilderstöckchen	A
Lüderichstr. 1	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg	A
Marktstr. 20	50968	Köln	Raderthal	E
Marktstr. 22	50968	Köln	Raderthal	E
Marktstr. 24	50968	Köln	Raderthal	E
Marktstr. 46	50968	Köln	Raderthal	E
Marktstr. 48	50968	Köln	Raderthal	E
Marktstr. 50	50968	Köln	Raderthal	E
Mauritiussteinweg 53–57	50676	Köln	Altstadt/Süd	E
Max-Fremery-Str. 2	50827	Köln	Bickendorf	C
Morkener Str. 20	50767	Köln	Heimersdorf	A
Mühlenweg 216	50827	Köln	Bickendorf	A
Mündelstr. 52	51065	Köln	Mülheim	D
Neue Kempener Str. 215	50739	Köln	Mauenheim	B
Neue Kempener Str. 217	50739	Köln	Mauenheim	B
Neue Kempener Str. 219	50739	Köln	Mauenheim	B
Niederichstr. 7	50668	Köln	Altstadt/Nord	E
Niehler Str. 85–87	50737	Köln	Nippes	C
Niehler Str. 179	50733	Köln	Nippes	C
Ostmerheimer Str. 712	51109	Köln	Merheim	B
Pallenbergstr. 24	50737	Köln	Weidenpesch	B
Passauer Str. 2	51103	Köln	Vingst	C
Plankgasse 5-7	50668	Köln	Altstadt/Nord	E
Poller Damm 77	51105	Köln	Poll	D
Poller Holzweg 10	51105	Köln	Poll	E
Poststr. 4	51143	Köln	Porz	A
Potsdamer Str.1b	50859	Köln	Weiden	D
Rathausstr. 18	51143	Köln	Porz	C
Rather Str. 37	51149	Köln	Gremberghoven	E
Schlehdornweg 28	50858	Köln	Junkersdorf	E
Schlehdornweg 30–32	50858	Köln	Junkersdorf	E
Schmaler Wall 17	50679	Köln	Worringen	C
Schönrather Str. 7	51063	Köln	Mülheim	D
Severinswall 16-20	50678	Köln	Altstadt/Süd	D
Siegburger Str. 122	51105	Köln	Poll	E
Siegburger Str. 122a	51105	Köln	Poll	E
Siegburger Str. 488	51105	Köln	Poll	E
Steinkauler Str. 29	51063	Köln	Mülheim	C
Steinkauler Str. 31	51063	Köln	Mülheim	C
Steinkauler Str. 33	51063	Köln	Mülheim	C

<b>Anschrift</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Kategorie</b>
Steinkauler Str. 33a	51063	Köln	Mülheim	C
Venloer Str. 82	50672	Köln	Neustadt/Nord	A
Vietorstr. 82	51103	Köln	Kalk	E
Vogelsanger Str. 4	50672	Köln	Neustadt/Nord	B
Vorgebirgstr. 22	50677	Köln	Neustadt/Süd	D
Waldstr. 104	51145	Köln	Porz/Urbach	B
Winterberger Str. 9	51109	Köln	Merheim	D
Winterberger Str. 11	51109	Köln	Merheim	C
Wittener Str. 5 a	51065	Köln	Buchforst	A
Wittener Str. 5 b	51065	Köln	Buchforst	A
Wittener Str. 5 c	51065	Köln	Buchforst	A
Xantener Str. 72	50733	Köln	Nippes	A
Xantener Str. 84	50733	Köln	Nippes	D

**Einrichtungen**

Amsterdamer Str. 149	50735	Köln	Riehl
----------------------	-------	------	-------

**Brand- und Katastrophenschutzeinrichtung**

Boltensternstr. 2–4	50735	Köln	Riehl
---------------------	-------	------	-------

**§ 2**

§ 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

**§ 3**

§ 8 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Als angemessen sind regelmäßig nachfolgende Fristen anzusehen:“

**§ 4**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

(1) In Abs. 1 wird eingefügt:

„e) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft.“

(2) § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a), b) oder e) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

**§ 5**

§ 10 Abs. 3 wird ergänzt um:

„r) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind;

s) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.“

**II.  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.11.2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

---

**562 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 21. November 2013**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzungsänderung beschlossen:

### I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln (AbI. Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14. Mai 2006 (AbI. Stadt Köln 2006, Nr. 23, S. 347) wird wie folgt geändert:

#### § 1

In § 1 Abs 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Fällen vorübergehender Unterbringung von unerlaubt eingereisten Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen kann bei Vorliegen sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.“

#### § 2

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „sowie für Abfallentsorgung“ gestrichen.

#### § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je

Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Benutzungsgebühr beträgt für:

Kategorie A „Einrichtungen ohne Heizung“

4,56 € Grundgebühr und

1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie B „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung (Standard umgebaute Sozialhäuser)“

6,59 € Grundgebühr und

1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie C „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten (Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau)“

7,55 € Grundgebühr und

1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie D „Übergangswohnheimen mit nicht abgeschlossenen Wohneinheiten, Gemeinschaftssanitäranlagen und/oder Gemeinschaftsküchen“

5,76 € Grundgebühr und

4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie E „Übergangswohnheimen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung“

6,67 € Grundgebühr und

4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

(2) Ist eine Wohnfläche nicht zu bestimmen, beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 € pro Person monatlich.

(3) Führen Veränderungen der Ausstattungen in den Einrichtungen und Übergangswohnheimen zu einer anderen Kategorisierung gem. § 3 Abs. 1 so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Bewohner folgenden Monats.

(4) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Gebührenfestlegung gem. Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Gebühr der Einrichtung erhoben.

a) in Einrichtungen ohne Heizung

10 % Zuschlag für Heizung

b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC

10 % Zuschlag für eigenes WC

c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen

5 % Zuschlag für eigene Dusche

d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung

5 % Zuschlag für Doppelverglasung.

(5) Die Benutzungsgebühr in der Brand- und Katastrophen-schutzeinrichtung Boltensternstr. 2–4, 50735 Köln beträgt abweichend 3,36 € je Monat und je Quadratmeter zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 1,35 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

(6) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die anteilige Gebühr für jeden Kalendertag der Benutzung berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.“

### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.11.2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.11.2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

#### **563 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 23. November 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

1. In § 2 Absatz 6 der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001 in der Fassung vom 08.07.2009 werden die Worte „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2013 beantragt werden,“ durch „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2018 beantragt werden,“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **564 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 20. November 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29.August 2003 (ABI. Stadt Köln 2003, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist, mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.  
(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung

zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für das Finanzwesen der Stadt Köln und den gesetzlichen Bestimmungen.“

3. Der Gebührentarif der Tarifstellen 3.7, 4, 5, 7 und 8 erhält folgende Fassung:

„3.7 <b>Fünfer-/Zehnerkarte für Erwachsene</b>	-	-	
5-er Karte, 5 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes	<b>125,00 €</b>		
10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes	<b>250,00 €</b>		
		monatlich €	jährlich €
4. Grundstufenunterricht bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche	<b>24,00</b>	<b>288,00</b>	
Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Lied & Spiel und Klangwerkstatt			
5. <b>Tanz- und Ballettunterricht</b>	monatlich €	jährlich €	
5.1 Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	<b>36,00</b>	<b>432,00</b>	
5.2 Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Minuten pro Woche	<b>82,00</b>	<b>984,00</b>	
7. <b>Instrumentalpraktikum je Monat</b> bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	<b>30,00</b>	-	

**Instrumentalpraktikum als Kompaktkurs an Wochenden oder in den Ferien**

4 Unterrichtstage, jeweils 180 Minuten	<b>120,00</b>	-
4 Unterrichtstage, jeweils 150 Minuten	<b>100,00</b>	-

8. **Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium bzw. Stadtgymnasium Porz**

Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des jeweiligen Musikzweiges je Monat

**12,00 144,00**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20.11.2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

---

**565 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Bürgerinformationsveranstaltung zum städtebaulichen Planungskonzept mit dem Arbeitstitel: „Kochwiesenstraße in Köln-Holweide“**

Das Stadtplanungsamt des Dezernates Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr beabsichtigt, für das Gebiet zwischen der Kochwiesenstraße, Burgwiesenstraße, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße in Köln-Holweide einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel: „Kochwiesenstraße in Köln-Holweide“ aufzustellen.

Ziel ist es, die Wohnbaureserve im Hinterland zu entwickeln und als Einfamilienhausgrundstücke bereitzustellen. Der neue Wohnbereich soll mit Einzelhäusern in I-geschossiger Bauweise sowie Doppel- und Reihenhäusern in II-geschossiger Bauweise bebaut werden (circa 52 Wohneinheiten). Außerdem soll eine öffentliche Grünfläche mit einem Spielplatz entstehen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Mittwoch, den 11. Dezember 2013 um 18:30 Uhr im Schützenheim der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Köln Holweide 1926 e.V., Maria Himmelfahrt Strasse 10, 51067 Köln-Holweide, öffentlich vorgestellt.

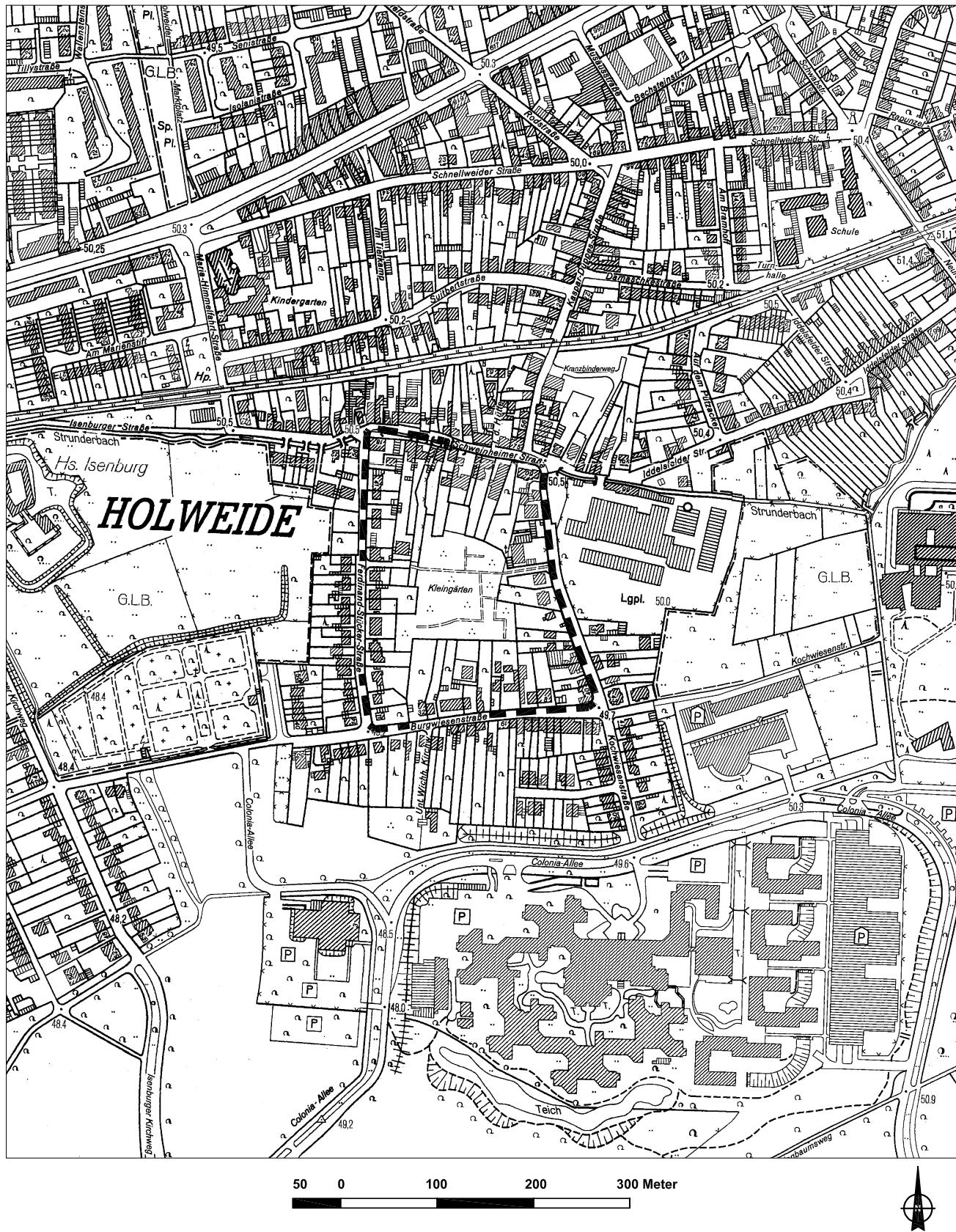
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu informieren und zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt zu den regulären Bürozeiten unter den Rufnummern 0221/221-22806 und 0221/221-22816. Schriftliche Stellungnahmen können bis Donnerstag, 18. Dezember 2013 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Mülheim, Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln ([norbert.fuchs@stadt-koeln.de](mailto:norbert.fuchs@stadt-koeln.de)) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Norbert Fuchs  
Bezirksbürgermeister des  
Stadtbezirkes Mülheim

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kochwiesenstraße in Köln - Holweide



---

**566 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10  
Baugesetzbuch (BauGB)**  
Arbeitstitel: Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in  
Köln-Bayenthal

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 68423/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für die Grundstücke Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal  
Arbeitstitel: Gustav-Heinemann-Ufer 88 bis 90 in Köln-Bayenthal

Der Bebauungsplan Nummer 68423/02 einschließlich der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 68423/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch **in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. November 2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

---

**567 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Aufstellung eines Bebauungsplans**  
Arbeitstitel: Östlich Mottenkaul in Köln-Roggendorf/  
Thenhoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich des Grundstücks Mottenkaul 11, südliche Grenzen der Grundstücke Am Feldgarten 1 bis 13 bis zur Quettinghofstraße, circa 75 m in Richtung Süden entlang des Feldweges (Verlängerung Quettinghofstraße), circa 230 m in Richtung Nordwesten bis zur Straße Mottenkaul in Höhe des Privatweges zum Reiterhof und östlich der Straße Mottenkaul mit einer Länge von circa 90 m bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Mottenkaul 11 – Arbeitstitel: Östlich Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven – aufzustellen mit dem Ziel, eine Einfamilienhausbebauung mit circa 25 Wohneinheiten in Form von ein- bis zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern und zugehöriger Erschließung festzusetzen;

2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept – Arbeitstitel: Östlich Mottenkaul – zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Modell 1.

Köln, den 26. November 2013      Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. November 2013      Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

- 568 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-  
plans**  
Arbeitstitel: Sinnerdorfer Straße/Mottenkaul in  
Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

- beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet südwestlich der vorhandenen Bebauung Sinnerdorfer Straße 175 und Mottenkaul 12 bis 16 sowie Further Weg 12 bis 14 zwischen Sinnerdorfer Straße und Mottenkaul mit einer Tiefe von circa 63 m in südwestlicher Richtung – Arbeitstitel: Sinnerdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven – einzuleiten mit dem Ziel, eine Einfamilienhausbebauung mit circa 39 Wohneinheiten in Form von zweigeschossigen Doppel- und Reihenhäusern und zugehöriger Erschließung festzusetzen;
- nimmt das städtebauliche Planungskonzept – Arbeitstitel: Sinnerdorfer Straße/Mottenkaul – zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1.

Köln, den 26. November 2013      Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. November 2013      Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

- 569 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Wirksamwerden der 173. Änderung des Flächennut-  
zungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Arbeitstitel: „Norderweiterung der Industrieflächen des Airport-Business-Parks“ in Köln-Porz-Gremberghoven

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

**173. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 7,  
Köln-Porz**

Arbeitstitel: „Norderweiterung der Industrieflächen des Airport-Business-Parks“ in Köln-Porz-Gremberghoven

Das Änderungsgebiet wird im Norden durch die Autobahn A 4, im Osten durch den Josef-Linden-Weg, im Süden durch die Grenze zu den vorhandenen Industrieflächen und im Westen durch die Bahnanlagen begrenzt.

Mit Antrag vom 19. August 2013 wurde der Bezirksregierung Köln die 173. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 07. November 2013 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 173. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 173. Änderung des FNP wirksam.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung gelgenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. November 2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**570 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Wirksamwerden der 188. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**  
Arbeitstitel: „Rheinparkhallen/Staatenhaus“ in Köln-Deutz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

188. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 1, Köln-Innenstadt  
Arbeitstitel: „Rheinparkhallen/Staatenhaus“ in Köln-Deutz

Das Änderungsgebiet umfasst den Baukörper des Staatenhauses, respektive die Nebenflächen bis zu dessen Einfriedung.

Mit Antrag vom 19. August 2013 wurde der Bezirksregierung Köln die 188. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 07. November 2013 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 188. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröf-

fentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 188. Änderung des FNP wirksam.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. November 2013

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

---

**571 Einziehung des öffentlichen Verbindungsweges in dem Bereich Unter Bergamotten bis zum Ende des Josef-Esser-Platzes in Köln- Müngersdorf**


---

Es ist beabsichtigt, den öffentlich gewidmeten Weg von Unter Bergamotten bis zum Ende des Josef-Esser-Platzes in Köln- Müngersdorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 80, Teilstücke aus Flurstück 1802 und 994/84, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt, da der Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22743) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Ulrike Willms, stellv. Amtsleiterin

---

**572 Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR**  
**Sitzung des Verwaltungsrates**


---

Die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR findet am 11.12.2013, 13:00 Uhr, Stadtentwässerungsbetriebe, Köln AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln, Raum 111 statt.

**Tagesordnung**  
**Öffentliche Sitzung**

1. Satzungsbeschlüsse

- 1.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung –

**Nichtöffentliche Sitzung**

Köln, den 18.11.2013

gez. Franz-Josef Höing

Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

**573 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**  
**Erlebnisraum Römerstraßen – Medientechnik für die Infozentren – 2013-2286-5-q**


---

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2286-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung:

1. Köln, Römisch-Germanisches Museum;
2. Jülich, Museum Zitadelle und ein Infopavillon im Stadtgebiet;
3. Nettersheim (Eifel), Naturzentrum Eifel;
4. Blankenheim (Eifel), Museum Gildehaus;
5. Herzogenrath, Burg Rode.

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Es sind diverse funktionsbereite Medieneinheiten zu liefern und vor Ort zu montieren. Diese beinhalten sowohl Medienhardware (unter anderem Rechner, Monitore, Audiotechnik, Schalter, Verkabelung), als auch deren Steuerung und Programmierung in Abstimmung mit bauseits gelieferten Anwendungen. Teilweise sind Unterkonstruktionen und Gehäuse (Stahl, Glas, MDF) Lichtinszenierungen (LED) zu liefern. Einige Direktdrucke sind Teil dieser Leistung.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Es sind diverse funktionsbereite Medieneinheiten zu liefern

und vor Ort zu montieren. Diese beinhalten sowohl Medienhardware (unter anderem Rechner, Monitore, Audiotechnik, Schalter, Verkabelung), als auch deren Steuerung und Programmierung in Abstimmung mit bauseits gelieferten Anwendungen. Teilweise sind Unterkonstruktionen und Gehäuse (Stahl, Glas, MDF) Lichtinszenierungen (LED) zu liefern. Einige Direktdrucke sind Teil dieser Leistung.

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Ende 10.06.2014  
Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Zwingend erforderlich ist:

Erfahrung im Bereich Medientechnik in Ausstellung oder hochwertigem Messebau. Aussagekräftige Darstellung von 1 Projekt aus den letzten 3 Geschäftsjahren mit Nennung des Etats. Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner inklusive der Kontaktdata.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Ein Sachkundenachweis in Form einer Gewerbeanmeldung ist dem Gebot beizulegen..

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Bewerber müssen einen Jahresumsatz von 50.000 Euro aufweisen.

Eine Eigenerklärung als Nachweis genügt; der Auftraggeber behält sich allerdings vor, im Auftragsfall einen konkreten Nachweis zu verlangen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Angebotsabgabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja  
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis.

#### Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

#### Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 17,40 Euro, Bei Versand: 17,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 08.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 15.01.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

---

#### 574 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

##### Offenes Verfahren

**Infozentren VIA Erlebnisraum Römerstraße, Im Rahmen des VIA-Projektes werden die Dauerausstellungen der Häuser: Römisch-Germanisches Museum (Köln), Naturzentrum Eifel (Nettersheim), Zitadelle (Jülich), Pavillon (Jülich), Burg Rode (Herzogenrath), Guildehaus (Blankenheim) durch wiedererkennbare Informationsmodule ergänzt. Darüber hinaus sind Umbauten, Neueinrichtungen und Ergänzungen der einzelnen Ausstellungen in unterschiedlichem Maß geplant – 2013-2288-3-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: ja

Stadt Herzogenrath, Gemeinde Nettersheim, Stadt Jülich, Gemeinde Blankenheim

Vergabenummer: 2013-2288-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln, Jülich, Nettersheim, Blankenheim und Herzogenrath

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Es sind Ausstellungsmöbel und -einbauten herzustellen, zu liefern und zu montieren. Diese bestehen aus unterschiedlichen Materialien, im Wesentlichen Holz und Holzwerkstoffe (lackiert), Glas, Stahl, Acryl und textile Bezüge. Ebenfalls zum Umfang dieser Leistung gehören diverse Druckleistungen, insbesondere Direktdrucke auf verschiedene Materialien (MDF lackiert, Glas, Acryl, Folie) und Herstellen und Anbringen von Folienplotts.

Art und Umfang differieren ja nach Los.

Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Abschluss: 10.06.2014

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Losbeschreibung: Los 1: Infozentrum Jülich/ Tischler-, Metallbau-, Polster- beziehungsweise Raumausstatterarbeiten und Druck für die Infozentren „Erlebnisraum Römerstraßen“

– Beginn beziehungsweise Ende des Auftrags: Abschluss: 10.06.2014 Veranschlagte Kosten ohne Mehrwertsteuer: 66.400,00 Währung: EURO Los 2: Blankenheim/ Tischler-, Metallbau-, Polster- beziehungsweise Raumausstatterarbeiten und Druck für die Infozentren „Erlebnisraum Römerstraßen“

– Beginn beziehungsweise Ende des Auftrags: Abschluss: 10.06.2014 Veranschlagte Kosten ohne Mehrwertsteuer: 32.700,00 Währung: EURO Los 3: Nettersheim /Tischler-, Metallbau-, Polster- beziehungsweise Raumausstatterarbeiten und Druck für die Infozentren „Erlebnisraum Römerstraßen“

– Beginn beziehungsweise Ende des Auftrags: Abschluss: 10.06.2014 Veranschlagte Kosten ohne Mehrwertsteuer: 32.500,00 Währung: EURO Los 4: Köln /Tischler-, Metallbau-, Polster- beziehungsweise Raumausstatterarbeiten und Druck für die Infozentren „Erlebnisraum Römerstraßen“ – Beginn beziehungsweise Ende des Auftrags: Abschluss: 10.06.2014 Veranschlagte Kosten ohne Mehrwertsteuer: 32.500,00 Währung: EURO Los 5: Herzogenrath /Tischler-, Metallbau-, Polster- beziehungsweise Raumausstatterarbeiten und Druck für die Infozentren „Erlebnisraum Römerstraßen“ – Beginn beziehungsweise Ende des Auftrags: Abschluss: 10.06.2014 Veranschlagte Kosten ohne Mehrwertsteuer: 19.100,00 Währung: EURO

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Die Gesamtfläche der neu zu bespielenden Räume liegt bei circa 700 m<sup>2</sup>. Der Auftrag beinhaltet sowohl kleinere Abbruchmaßnahmen vorhandener Ausbauteile (Vitrinen, Holzbauplatten) als auch die Neuanfertigung diverser Ausstellungsmöbel und musealer Ausbauten primär in Holz, Stahl und Glas. Die erwartete Leistung umfasst die Umsetzung der Ausstellungsarchitektur einschließlich Lieferung und Installation sowie die Bedruckung der

Ausstellungsflächen mit Text-, Grafik- Bilderdruck gemäß der jeweiligen Druckausschreibung der fünf oben genannten Standorte

Geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer: 184000,00 Währung : EURO

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn). Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen; ein Vordruck ist

den Vergabeunterlagen beigefügt. Einen Sachkundennachweis in Form einer Gewerbeanmeldung und dem Eintrag in die Handwerksrolle ist dem Gebot beizulegen. Für ausländische Bieter gelten die jeweils entsprechenden Dokumente.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Bewerber für eines der Lose müssen einen Jahresumsatz von 100.000 Euro aufweisen. Eine

Eigenerklärung als Nachweis genügt; der Auftraggeber behält sich allerdings vor, im Auftragsfall einen konkreten Nachweis zu verlangen

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Anzahl der Mitarbeiter/-innen im jährlichen Mittel der letzten 3 Jahre.

Benennung der Projektleiter/-innen und dessen/deren Qualifikation Erfahrung im Bereich Ausstellungsarchitektur oder hochwertiger Messebau oder hochwertiger Innenausbau. Aussagekräftige Darstellung (Fotos, Details Werkplanung des Anbieters) von je 1

Referenzobjekt sowohl für die Tischler- als auch die Druckarbeiten aus den letzten 3 Geschäftsjahren mit Nennung der jeweiligen Etats.

Referenzprojekte dürfen für mehrere Fachgebiete genannt werden.

Bitte benennen Sie jeweils einen Ansprechpartner inklusive der Kontaktdaten

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.

Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 37,40 Euro, Bei Versand: 37,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 14.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:

21.01.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 17.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU  
30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 26.11.2013

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>09.12.2013</b> Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) <b>15.00 Uhr</b>  Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>15.30 Uhr</b>	<b>09.12.2013</b> Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Großer Sitzungssaal, Aachener Strasse 220, 50931 Köln <b>16.00 Uhr</b>  Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85 50996 Köln <b>17.00 Uhr</b>
<b>10.12.2013</b> Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal <b>14.00 Uhr</b>  Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>17.00 Uhr</b>	<b>10.12.2013</b> Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln <b>17.00 Uhr</b>
<b>12.12.2013</b> Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>15.00 Uhr</b>  Wirtschaftsausschuss Deutsches Zentrum für Luft- u. Raumfahrt, Linder Höhe, Gebäude 53, Konferenzsaal, 51147 Köln-Porz <b>18.00 Uhr</b>	<b>12.12.2013</b> Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum 119 50667 Köln <b>16.00 Uhr</b>  Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusserstr. 450, 50733 Köln <b>17.00 Uhr</b>
<b>13.12.2013</b> Ausschuss Kunst und Kultur Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) <b>12.30 Uhr</b>	

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.